



# Stadt Volkmarsen

## B E S C H L U S S

aus der 2. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen  
am Dienstag, 13.07.2021

### öffentlicher Sitzungsteil

5.	<b>Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ nach §13b BauGB I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB II. Beschluss gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren</b>	<b>VL-197/2021</b>
----	---	--------------------

### Beschluss:

- I. **Behandlung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB**
  - a) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter den Stiegelgärten“ gem. § 2 (1) BauGB. Der anliegenden Plan mit der Bezeichnung „Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Hinter den Stiegelgärten“ mit gekennzeichnetem Geltungsbereich wird Bestandteil des Beschlusses.
- II. **Beschluss gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren**
  - a) Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB - zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren -durchzuführen.
  - b) Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ist abzusehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben (Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB). Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (§ 3 (2) BauGB). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB einem Planungsbüro übertragen wird.

- c) **Der Magistrat soll bei der Aufstellung des Bebauungsplans beauftragt werden, die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen und die öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	30
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-